

Beschluss 07/2018

Datum des Beschlusses: 15.05.2018

Vorsitzende: Liane Kaipel

Abstimmungsergebnis: einstimmig mit 9 Stimmen

Betreff: Erlassung näherer Bestimmungen über Beginn und Ende der Semester und der Lehrveranstaltungsfreien Zeit durch das Hochschulkollegium gemäß Hochschulgesetz 2005 – HG § 42 Abs. 1 BGBl. I Nr. 30/2006 idgF

Auf der Grundlage des § 36 des Hochschulgesetzes 2005 - HG, BGBl. I Nr. 30/2006 idgF werden folgende nähere Bestimmungen über Beginn und Ende der Semester und der Lehrveranstaltungsfreien Zeit erlassen.

Das Wintersemester beginnt am 01. Oktober und endet mit dem Ende der Semesterferien.
Das Sommersemester beginnt am ersten Montag nach den Semesterferien und dauert bis zum 30. September.

Folgende Tage des Studienjahres gelten grundsätzlich als Lehrveranstaltungsfreie Zeit:

- 1) die Sonntage
- 2) die gesetzlichen Feiertage
- 3) Allerseelentag
- 4) der 15. November (Festtag des Landespatrons)
- 5) 23. Dezember bis 06. Jänner (Weihnachtsferien)
- 6) Die Semesterferien, die drei Wochen dauern und jeweils am Montag der ersten vollen Februarwoche beginnen und am Sonntag der dritten Ferienwoche enden.
- 7) die Tage vom Samstag vor dem Palmsonntag bis einschließlich Dienstag nach Ostern (Osterferien)
- 8) die Tage vom Samstag vor bis einschließlich Dienstag nach Pfingsten (Pfingstferien)
- 9) die Hauptferien, die am 1. Juli beginnen und bis einschließlich 30. September dauern

Aus organisatorischen und fachlichen Gründen können in der Lehrveranstaltungsfreien Zeit stattfinden:

- 1) die Abhaltung von Prüfungen in den Semester- und Hauptferien
- 2) die Absolvierung von Praktika
- 3) die Abhaltung von Präsenzlehrveranstaltungen in den Semester- und Hauptferien in den Studiengängen AUP 60 und AP 240 für Berufserfahrene
- 4) die Durchführung von Bildungsangeboten der Fort- und Weiterbildung
- 5) Mehrtägige Exkursionen
- 6) Im Anlassfall kann das Hochschulkollegium weitere Ausnahmen auf Antrag beschließen.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft.